

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke,
Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Brigitte Pothmer und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10473 –**

Stand der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen infolge des CGZP-Urteils

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen infolge der Aberkennung der Tariffähigkeit der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) durch das Bundesarbeitsgericht dauert weiter an. Aufgrund der Personalsituation der Prüfdienste ziehen sich die Prüfungen weiter in die Länge, denn laut Auskunft der Bundesregierung wurden den Prüfdiensten keine weiteren Personalmittel zur Verfügung gestellt.

Die lang andauernde Prüfzeit kann zu Vermeidungsstrategien der Verleihbetriebe führen. In der Folge drohen den betroffenen Leiharbeitskräften Nachteile, insbesondere, wenn vermehrt sogenannte Sammelbescheide von der Deutschen Rentenversicherung erlassen werden.

1. Wie viele Prüfverfahren der Deutschen Rentenversicherung in Verleihbetrieben aufgrund des CGZP-Urteils
 - a) wurden bis heute abgeschlossen,
 - b) dauern bis heute an oder
 - c) müssen noch begonnen werden?

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung haben bundesweit die Prüfungen bei allen nach derzeitigem Stand rund 3 200 betroffenen Arbeitgebern begonnen. Davon waren mit Stand 31. Juli 2012 bei insgesamt 1 700 Arbeitgebern die Prüfungen abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3, 4 und 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „CGZP-Urteil und die neuesten Entwicklungen“ auf Bundestagsdrucksache 17/8549 verwiesen.

2. Wann ist mit dem Abschluss aller Prüfungen im Zuge des CGZP-Urteils zu rechnen?

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung können zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Prüfungsabschlusses keine Aussagen getroffen werden, weil die Prüfungsdauer von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Zahl der zu prüfenden Beschäftigungsverhältnisse und der Dauer der Überlassungszeiträume abhängig ist.

3. Zu welchen Ergebnissen haben die bis heute abgeschlossenen Prüfverfahren aufgrund des CGZP-Urteils geführt?
 - a) Wie viele Beitragsbescheide wurden bis heute erlassen?
 - b) In welcher Höhe wurden bis heute Beitragsnachforderungen gestellt?
 - c) Wie viele Leiharbeitskräfte sind von den Beitragsnachforderungen betroffen?

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung sind gegenüber „CGZP-Arbeitgebern“ 1 011 Beitragsbescheide mit Stand 31. Juli 2012 erlassen worden. Die Beitragsnachforderungen betragen rund 69,3 Mio. Euro. Über die Anzahl der von den Prüfungen betroffenen Leiharbeitnehmer liegen nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung keine Angaben vor.

4. Können mittlerweile nachfolgende Fragen zu den Beitragsnachforderungen aufgrund des CGZP-Urteils beantwortet werden?
 - a) In welcher Höhe wurden die bisher gestellten Beitragsnachforderungen von den Verleihbetrieben bereits bezahlt?
 - b) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden die Beitragsnachforderungen aufgrund eingeleiteter Widersprüche bzw. von Klagen der Leiharbeitsbetriebe außergerichtlich ausgesetzt?
 - c) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden die Beitragsnachforderungen durch Widersprüche bzw. Klagen der Leiharbeitsbetriebe aufgrund gerichtlicher Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz ausgesetzt?
 - d) Wie viele Niederschlagungsfälle gibt es mittlerweile und in welcher Höhe?
 - e) In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden Beitragsnachforderungen gestundet?
 - f) Wenn diese Fragen nicht beantwortet werden können, warum wurde das in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „CGZP-Urteil und die neuesten Entwicklungen“ auf Bundestagsdrucksache 17/8549 angekündigte standardisierte Informationssystem, das diese Daten erfassen soll, vom GKV-Spitzenverband bislang nicht implementiert?

Für den Einzug der nacherhobenen Beitragsforderungen und die Stundung der zu zahlenden Beiträge sind die Krankenkassen (Einzugsstellen) zuständig. Nach Angaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) sind mit Stand 31. Juli 2012 rund 22,9 Mio. Euro gezahlt worden. Diese Zahlungen beruhen auf Feststellungen im Rahmen der Betriebsprüfungen sowie auf von den Arbeitgebern selbst durchgeführten Ermittlungen zur Höhe der geschuldeten Beiträge. Beitragsansprüche wurden nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes in Höhe von rund 9,9 Mio. Euro gestundet sowie in Höhe von rund 8,3 Mio. Euro niedergeschlagen (Stand: 31. Juli 2012).

Die von den Krankenkassen gemeldeten „Fälle“ lassen keinen Rückschluss auf die möglicherweise betroffenen Arbeitgeber zu. Wegen des Krankenkassenwahlrechts sind je nach Mitgliedschaften der Beschäftigten verschiedene Krankenkassen als Einzugsstelle für einen Arbeitgeber zuständig. Daher ist es möglich, dass mehrere Krankenkassen bei einem Arbeitgeber den auf sie entfallenden Teil der Beitragsforderung einziehen oder stunden, was zu Mehrfachnennungen und damit Überschneidungen führen kann.

Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die Deutsche Rentenversicherung hat nach eigenen Angaben bis zum 31. Juli 2012 186 Anträge auf Aussetzung der Vollziehung bewilligt. Auswertungen über das Ergebnis gerichtlich gestellter Anträge auf Aussetzung der Vollziehung liegen der Deutschen Rentenversicherung nicht vor.

5. Liegen mittlerweile Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen die Deutsche Rentenversicherung bei den Prüfungen infolge des CGZP-Urteils die Beitragsdifferenzen personenbezogen anhand des jeweils konkret zu errechnenden individuellen Lohnanspruchs der Leiharbeitskräfte ermittelt hat?

In nahezu 80 Prozent der bisher erlassenen Beitragsbescheide beruhen diese auf personenbezogenen Ermittlungen zur Feststellung individueller Lohnansprüche ohne Anwendung pauschaler Erhöhungsprozentsätze (vgl. auch die Antwort zu den Fragen 6 bis 8).

6. Trifft es zu, dass Sammelbescheide erlassen werden, wenn bei Prüfungen aufgrund des CGZP-Urteils anstelle des individuellen Lohnanspruchs zur Berechnung der Beitragsdifferenzen der maßgebliche Lohnabstand im Rahmen eines „Stufenmodells“ oder durch prozentuale Lohnaufschläge ermittelt wird?
7. Wie viele der bisherigen Beitragsnachforderungen basieren auf solchen Sammelbescheiden (bitte differenziert nach Verfahren angeben)?
8. Haben Sammelbescheide zur Folge, dass die Verleihfirmen die nachgeforderten Beiträge zwar an die Rentenkasse überweisen müssen, den betroffenen Leiharbeitskräften aber keine zusätzlichen Rentenansprüche auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben werden?

Wenn ja, wie ist das mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar?

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung wird der Lohnabstand, wenn er sich nicht mit vertretbarem Aufwand feststellen lässt, anhand eines feststehenden Prozentsatzes berechnet. Die Höhe dieses Prozentsatzes (24 Prozent) geht auf ein Gutachten „Lohndifferenzial Zeitarbeit“ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei der Bundesagentur für Arbeit (IAB) vom 14. April 2011 zurück. Nach den bisherigen Ergebnissen der Prüfungen muss von diesem Verfahren bei etwa einem Fünftel der Prüfungen Gebrauch gemacht werden. Eventuelle übertarifliche Zahlungen der Unternehmen werden bei der Anwendung des Prozentsatzes berücksichtigt. Die nacherhobenen Beiträge werden in allen Fällen dem Konto des Versicherten gutgeschrieben (vgl. bereits die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 19 bis 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „CGZP-Urteil und die neuesten Entwicklungen“ auf Bundestagsdrucksache 17/8549). Summenbeitragsbescheide werden nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung gegenüber Verleihunternehmen nicht erlassen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 28 bis 33 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Die Folgen des CGZP-Urteils und die Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie“ auf Bundestagesdrucksache 17/6844).

9. Trifft es zu, dass, wenn Beitragsnachforderungen auf der Basis von individuellen Lohnansprüchen gestellt werden, den betroffenen Leiharbeitskräften die zusätzlichen Rentenansprüche auf ihrem Rentenkonto gutgeschrieben werden, auch wenn der jeweilige Verleihbetrieb die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund von Niederschlagung, Aussetzung oder Stundung (noch) nicht abführt?

Wenn ja, erachtet die Bundesregierung dies als gerecht gegenüber der Versichertengemeinschaft?

Grundsätzlich sind Beiträge nur wirksam und können nur dann zu (höheren) Rentenansprüchen führen, wenn sie tatsächlich gezahlt wurden. Nach dem Sozialgesetzbuch wird aber zugunsten der Versicherten vermutet, dass bei ordnungsgemäß gemeldeten Beschäftigungszeiten Beiträge für das gemeldete Arbeitsentgelt wirksam gezahlt worden sind. Im Regelfall erfolgt die Meldung ohnehin erst dann, wenn zuvor die Beiträge gezahlt wurden. Fälle des Zahlungsaufschubs sind im Übrigen dadurch gekennzeichnet, dass die Versicherungsgemeinschaft die Beitragszahlung lediglich zu einem späteren Zeitpunkt erhält. Der dahinter stehende Härtefallgedanke schützt nicht allein den Arbeitgeber, der in Zahlungsschwierigkeiten geraten würde, sondern hat auch die vollständige Realisierung bestehender Beitragsforderungen und den Erhalt der Arbeitsplätze zum Ziel.

10. Wie hoch sind die im Rahmen der Beitragsnachforderungen festgestellten durchschnittlichen Differenzbeträge zwischen gezahltem Entgelt und dem für die Beitragsnachforderungen maßgeblichen Vergleichslohn eines Stammmitarbeiters im Entleihunternehmen (bitte in Prozent angeben)?

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

11. Ist es zutreffend, dass Verleihunternehmen im Falle von nicht ausreichender Liquidität zur Zahlung der Beitragsnachforderungen problemlos eine außergerichtliche Aussetzung der Zahlungspflicht seitens der Deutschen Rentenversicherung für den Lauf des Widerspruchs- und Klageverfahrens erhalten?
12. Trifft es zu, dass Verleihunternehmen mit ausreichender Liquidität bzw. angespartem Eigenkapital zur Sicherheit für konjunkturschwache Zeiten keine außergerichtliche Aussetzung seitens der Deutschen Rentenversicherung erhalten, sondern diesbezüglich einstweiligen Rechtsschutz vor den Sozialgerichten in Anspruch nehmen können?

Die Rentenversicherungsträger entsprechen Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass die Vollziehung des Beitragsbescheides zu einer unbilligen Härte führt. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn dem Arbeitgeber durch die Vollziehung Nachteile entstehen, die über die eigentliche Zahlung hinausgehen und nicht oder nur schwer wiedergutmacht werden können. Dies kann der Fall sein, wenn der Schaden durch eine spätere Rückzahlung durch die Behörde nicht ausgeglichen werden kann, weil die Einziehung der Forderung zur Insolvenz führt oder sonst die Existenz des Arbeitgebers vernichtet. Der Antragsteller muss zum Vorliegen einer unbilligen

Härte konkrete Angaben machen, die z. B. durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters belegbar sind.

Einstweiliger Rechtsschutz bei den Sozialgerichten kann beantragt werden, ohne dass zuvor ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt wurde.

13. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Urteilen einiger Landessozialgerichte, die zwischenzeitlich bestätigt haben, dass eine Beitragsnacherhebung für bereits geprüfte Zeiträume mit rechtskräftigem Prüf-/Beitragsbescheid nicht bzw. nur nach vorheriger Aufhebung des bestehenden Beitragsbescheids erfolgen darf?
14. Aus welchen Gründen hat die Deutsche Rentenversicherung neue Beitragsbescheide erlassen, ohne die vorherigen aufzuheben?

Die Rentenversicherungsträger prüfen bei ihren Beitragsnachforderungen die rechtlichen Voraussetzungen auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in eigener Verantwortung.

15. Wie hoch sind die Beitragsnachforderungen in Bezug auf bereits vorangegangene rechtskräftige und nicht aufgehobene Beitragsbescheide?

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung liegen hierzu keine Daten vor.

16. Gibt es mittlerweile Fälle, in denen die Deutsche Rentenversicherung bei den Prüfungen infolge des CGZP-Urteils aufgrund eines „unverhältnismäßigen Aufwands“ zur Ermittlung der „Equal Pay“-Ansprüche auf eine Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen ganz oder teilweise verzichtet hat?
Wenn ja, wie wird „unverhältnismäßiger Aufwand“ nachprüfbar definiert?

Die Deutsche Rentenversicherung hat in keinem Fall bei den Prüfungen infolge des CGZP-Beschlusses aufgrund eines „unverhältnismäßigen Aufwands“ zur Ermittlung der „Equal Pay“-Ansprüche auf eine Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen verzichtet.

Allgemeine Fragen zur Leiharbeitsbranche

17. Wie viele Beschäftigte gibt es derzeit in der Leiharbeitsbranche, und wie werden diese beschäftigt (bitte differenziert nach Voll- und Teilzeit bzw. Minijobs angeben)?

Nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gibt es im Dezember 2011 etwa 877 000 sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitsort Deutschland). Von den 877 000 Beschäftigten waren rund 784 000 sozialversicherungspflichtig, rund 84 000 geringfügig entlohnt und etwa 8 000 kurzfristig beschäftigt.

Eine Unterscheidung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Arbeitszeit (Vollzeit und Teilzeit) ist für den Dezember 2011 nicht möglich. Ursache ist die Umstellung im Meldeverfahren zur Sozialversicherung im Juli

2011. Im Juni 2011 waren von den rund 821 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten etwa 749 000 vollzeit- und 71 000 teilzeitbeschäftigt.

Zum Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung werden alle Betriebe und damit deren Beschäftigten gezählt, deren Haupttätigkeit in dieser Branche liegt. Die Abgrenzung der Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung erfolgt mit Hilfe der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 (WZ 08 „782 und 783 Befristete und Sonstige Überlassung von Arbeitskräften“). Dabei ist zu beachten, dass in den Daten auch das interne Personal des Verleihbetriebs enthalten ist.

18. Wie viele dieser Leiharbeitskräfte bezogen im Jahr 2011 aufstockendes Arbeitslosengeld II, und wie hoch war die Summe der aufstockenden Leistungen?

Erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die vor dem Hintergrund des Hilfebedarfs der Bedarfsgemeinschaft, in der sie leben, Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen. Auswertungen für beschäftigte Arbeitslosengeld-II-Bezieher liegen derzeit bis Dezember 2011 vor. Im Dezember 2011 waren in der Branche Arbeitnehmerüberlassung (WZ 08 782 und 783) in Deutschland etwa 777 000 Personen sozialversicherungspflichtig und knapp 52 000 ausschließlich geringfügig beschäftigt (Beschäftigte im Alter von 15 bis 64 Jahren nach Wohnort in Deutschland, da Leistungen aus der Grundsicherung nur erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren mit Wohnort in Deutschland erhalten können). Davon bezogen im Dezember 2011 rund 48 000 Personen mit Erwerbseinkommen aus sozialversicherungspflichtiger und knapp 6 300 Personen mit Erwerbseinkommen aus ausschließlich geringfügiger Beschäftigung Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Angaben zu den Zahlungsansprüchen liegen in den gewünschten Ausdifferenzierungen bislang nur bis zum Dezember 2010 und damit für das Jahr 2010 vor. Auswertungen zu Grundsicherungsleistungen für beschäftigte Arbeitslosengeld-II-Bezieher werden nach dem Bedarfsgemeinschaftskonzept durchgeführt. Es werden die Bedarfsgemeinschaften identifiziert, in denen mindestens ein Leistungsberechtigter sozialversicherungspflichtig oder geringfügig im Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt ist. Für diese Bedarfsgemeinschaften werden die Geldleistungen aus der Grundsicherung ermittelt.

Im Jahresdurchschnitt 2010 gab es rund 52 000 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Branche der Arbeitnehmerüberlassung, darunter waren etwa 43 000 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende). Für diese Bedarfsgemeinschaften wurde im Jahr 2010 ein Leistungsvolumen von insgesamt rund 350 Mio. Euro und darunter für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Vollzeitbeschäftigten von rund 293,4 Mio. Euro ausbezahlt.

19. Wie viele Unternehmen haben eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, und wie viele dieser Unternehmen
- betreiben ausschließlich Arbeitnehmerüberlassung,
 - haben neben der Arbeitnehmerüberlassung einen weiteren Geschäftsbereich,
 - betreiben aktuell bzw. betrieben in den letzten zwölf Monaten keine Arbeitnehmerüberlassung und verleihen somit keine Arbeitskräfte
- (bitte jeweils differenziert nach befristeter und unbefristeter Erlaubnis sowie nach Sitz im In- und Ausland angeben)?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gab es mit Stand 30. Juni 2012 genau 19 801 Inhaber einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, davon waren 9 456 Erlaubnisse unbefristet. 459 Erlaubnisinhaber hatten ihren Sitz im EU-/EWR-Ausland.

Aus der aktuellsten Arbeitnehmerüberlassungsstatistik ergibt sich, dass es im Dezember 2011 insgesamt 17 700 Verleihbetriebe gab, darunter waren 11 300 Verleihbetriebe ausschließlich bzw. überwiegend in der Arbeitnehmerüberlassung tätig und 6 400 Verleihbetriebe waren sogenannte Mischbetriebe, die nicht überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betreiben.

Zur Zahl der Unternehmer mit einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, die aktuell bzw. in den letzten zwölf Monaten keine Arbeitnehmerüberlassung betreiben, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten vor.

20. Ist der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesregierung bekannt, dass manche Unternehmen die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich zur Absicherung nutzen, falls sich bei Werkvertragstätigkeiten herausstellt, dass Scheinwerkverträge und damit verdeckte Arbeitnehmerüberlassung vorliegen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesem Geschäftsmodell, bzw. sieht sie diesbezüglich Handlungsbedarf?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10226 verwiesen.

21. Was ändert sich durch die Neuorganisation der Erlaubnisbehörden für die Arbeitnehmerüberlassung seit dem 1. Juli 2012?
- Erhöht sich durch die Neustrukturierung die Prüfdichte bzw. die Anzahl der Kontrollen der Erlaubnisinhaber?
 - Wird die Zusammenarbeit der Erlaubnisbehörden, insbesondere der neuen Prüfteams, mit dem Zoll zur Kontrolle der Lohnuntergrenze in der Leiharbeit verbessert?

Mit der Neuorganisation des Aufgabenbereiches Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Juli 2012 wurden die Aufgaben an deutschlandweit fünf Standorten zusammengefasst. Gleichzeitig wurden die Sachbearbeitung und die Prüftätigkeit getrennt, was eine höhere Anzahl von Betriebsprüfungen ermöglicht. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung, insbesondere auch im Hinblick auf die Einführung der Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung, intensiviert.

